

Vereinsstatuten Förderverein THEATER überLand

<u>Name, Sitz</u>	Art. 1 Unter dem Namen "Förderverein Theater überLand" besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZBG Art. 60ff. Sitz ist Langenthal.
<u>Zweck</u>	Art. 2 Der „Förderverein Theater überLand“ bezweckt die Förderung und Unterstützung der Arbeit und Ziele des Theater überLand.
<u>Mittel</u>	Art. 3 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
<u>Mitglieder</u>	Art. 4 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die mit dem unter Art. 2 genannten Zweck einverstanden sind. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Austritte sind jeweils auf die nächste Generalversammlung möglich und müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder, Partnermitglieder, Auszubildende und volljährigen Familienmitglieder. Von der Stimmberechtigung ausgenommen sind alle Gönnermitglieder.
<u>Generalversammlung</u>	Art. 5 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ. Sie wird durch den Vorstand oder auf Antrag von 2/5 der Mitglieder einberufen und wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Rechnungsrevisor und entscheidet über Statutenänderungen. Sie genehmigt die Jahresrechnung des Vorstandes. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
<u>Vorstand</u>	Art. 6 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Statuten. Eines der Mitglieder ist Vorstandsmitglied des Vereines „Theater überLand“.
<u>Revisor</u>	Art. 7 Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstellt darüber einen Bericht. Er darf dem Vorstand nicht angehören.
<u>Statutenänderung</u>	Art. 8 Für Statutenänderung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereines.

Langenthal, den 1. Mai 2009